

NotVO vom 0. Oktober 1931

(RGBl. I S. 503) Vf, Kap. I, § 3:

Hängt die Erhebung der öffentlichen Klage wegen eines Vergehens von der Beurteilung einer Frage ab, die nach bürgerlichem Recht oder nach Verwaltungsrecht zu beurteilen ist, so kann die Staatsanwaltschaft zur Austragung der Frage im bürgerlichen Streitverfahren oder im Verwaltungsstreitverfahren eine Frist bestimmen. Hiervon ist der Anzeigende zu benachrichtigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.

Strafverfolgung bei analoger Gesetzesanwendung.

§ 170a

(nicht mehr anwendbar)

Am: § 170a, der durch Art. 1 Ziff. la des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 814) eingefügt worden war, ist mit der Aufhebung des § 2 StGB durch Art. I des KRG. Nr. 11 vom 30. Januar 1946 gegenstandslos geworden.

Benachrichtigung des Antragstellers.

§ 171

Gibt die Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt sie nach dem Abschluß der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

Anm.: Nach Art. 2 § 9 der 4. VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. Dezember 1944 (RGBl. I S. 399) brauchte der Staatsanwalt den Anzeigerstatter von der Einstellung des Verfahrens nur zu benachrichtigen, wenn er es für geboten hielt.

Erzwingung der Anklage.

§§ 172-177

(nicht mehr anwendbar)

Anm.: Die §§ 172-177 sind durch Art. 9 § 2 Abs. 3 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) gestrichen worden. Ihre Anwendung würde der neuen Stellung der Staatsanwaltschaft widersprechen.